



Neuordnung der Eigentumsverhältnisse – durch Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum – gemäß 8. Abschnitt Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Stadt: Olbernhau
Verfahren Nr.: 212209

Gemarkung: Hallbach
Verfahrensname: Bielabach Hallbach

Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) erlässt in Vollzug des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) folgenden

ANORDNUNGSBESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

1. Zur Regelung der Eigentumsverhältnisse wird nach §§ 54, 55 und 64 LwAnpG ein Verfahren des freiwilligen Landtausches angeordnet.

In den freiwilligen Landtausch sind folgende Flurstücke einbezogen:

Flurstücke 588, 171/5, 582, 284, 589, 171/3 und 587 der Gemarkung Hallbach

2. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) anzumelden (§ 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurneuordnungsbehörde) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Inhaber von o. g. Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie Beteiligte, denen gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

3. **Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses**

Der Beschluss wird öffentlich bekanntgemacht (§ 103 c Abs. 2 i. V. m. § 86 Abs. 2, § 110 FlurbG).

II. Begründung

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der Landtausch verwirklichen lässt. Das Verfahren dient der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse infolge einer Wehrbeseitigung in den 1950er Jahren in Verbindung mit einer Bachverlegung und weiterer Geländeänderungen, Bebauungen und Fremdnutzungen in der Folgezeit. Die Eigentumsverhältnisse am ehemaligen Mühlgraben und an einem herrenlosen Grundstück sollen in diesem Zusammenhang mit geklärt werden. Der freiwillige Landtausch dient den Zielen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes. Er wird deshalb angeordnet. Die Durchführung erweist sich nach Abwägung aller Umstände als zweckmäßig und notwendig.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.ergebirkreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Annaberg-Buchholz, den 22.02.2021

Im Auftrag

gez. Leistner
Referatsleiter

DS